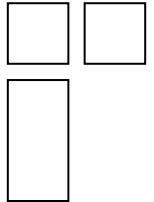


# EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

## DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT

DER OBERKIRCHENRAT FÜR GEMEINDEN, KIRCHENSTEUER UND KIRCHENVERFASSUNG



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München  
5000

04.03.2019

Auskunft bei Sabine Schöpf

Telefon: 089 5595-258

Fax: 089 5595-575

E-Mail: sabine.schoepf@elkb.de

An  
alle (Pro-)Dekanate  
(mit der Bitte um Weiterleitung an alle Pfarrämter)  
Verwaltungsstellen und Kirchengemeindeämter  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern)

Az.: 26/0-2/1-2

- per E-Mail -

### Umsetzung von arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen und Auswirkung auf sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur geringfügigen Beschäftigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Querschnittsprüfung des Rechnungsprüfungsamtes bezüglich der Umsetzung kirchlichen Arbeitsrechts, sowie lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen für den Bereich der geringfügigen Beschäftigten wurden einige Problemfelder identifiziert, die zukünftig vermieden werden müssen.

#### I. Vereinbarung einer Festvergütung im Arbeitsvertrag

Aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen (§ 2 DiVO, § 12 TV-L, § 3 ARR) ist die arbeitsvertragliche Vereinbarung einer individuell ausgehandelten „Festvergütung“ für den Geltungsbereich von Abschnitt II der DiVO ausgeschlossen.

Für Arbeitsverträge mit kirchlichen Mitarbeitenden gelten uneingeschränkt die Vorschriften der kirchlichen Dienstvertragsordnung. Diese beinhalteten u. a. die Vereinbarung der tarifgerechten Eingruppierung entsprechend der wahrgenommenen Tätigkeit unter Zugrundlegung der Entgelttabellen der ELKB.

Zukünftig ist von einem Abschluss von Arbeitsverträgen mit Festgehalt/Pauschalvergütung abzusehen. Bestandsfälle sind möglichst zeitnah auf die kirchenrechtlichen Vorschriften umzustellen.

In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 1.4 der Haushaltsbekanntmachung für das Haushaltsjahr 2019 (KABl. 10/2018 S.284) hingewiesen.

#### II. Zahlung von außertariflichen Arbeitseinkommen

Die Zahlung von außertariflichem Arbeitseinkommen durch zusätzliche Vereinbarungen von Honoraren, Aufwandsentschädigungen, (nicht dokumentierter) Mehrarbeit oder Waren- und Tankgutscheinen ist nicht zulässig. Insbesondere Barauszahlungen an Mitarbeitende oder die Direktauszahlung durch die Buchhaltung müssen vermieden werden. Vor Ort sind die Verwaltungsstellen angehalten, ein internes Kontrollsystem einzuführen.

Hausanschrift:  
Katharina-von-Bora-Str. 7-13  
(vormals Meiserstraße)  
80333 München

Zentrale:  
Telefon 089 5595-0  
Fax 089 5595-444

Konten der Landeskirchenkasse:  
Evangelische Bank eG  
Konto Nr. 10 10 107, BLZ 520 604 10  
IBAN DE57 5206 0410 0001 0101 07  
BIC: GENODEF1EK1

Bayer. Landesbank München  
Konto 24 144, BLZ 700 500 00  
IBAN DE07 7005 0000 0000 0241 44  
BIC: BYLADEMM

Bei nichttarifkonformen Anweisungen ist die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle angehalten und verpflichtet, diese Anweisungen nicht zu vollziehen und mit dem Hinweis auf fehlende Tarifkonformität zurückzugeben.

### III. Abgrenzung Ehrenamt- Ehrenamtszuschale

Die praktische Umsetzung von ehrenamtlicher Tätigkeit i. S. d. Ehrenamtsgesetzes und Zahlung einer Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG ist in der Praxis mit Schwierigkeiten behaftet.

Ehrenamtlicher Dienst in Kirchengemeinden ist grundsätzlich freiwillig und **unentgeltlich** – ausschließlich die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwände können durch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung refinanziert werden. Dies beinhaltet nicht die Bezahlung für eine geleistete Tätigkeit oder für den eingesetzten Zeitaufwand.

Die Ehrenamtszuschale als steuerliche Freigrenze für Tätigkeiten im Sinne des Steuerrechts erfordert keinen Nachweis für explizit entstandene Aufwendungen. Sofern jedoch die Ehrenamtszuschale für regelmäßige Tätigkeiten gezahlt wird, handelt es sich nicht um ehrenamtliche Tätigkeit im kirchlichen Sinn, sondern aufgrund der Einkunfterzielungsabsicht um eine geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs. 1 SGB IV.

### IV. Geringfügige Beschäftigungen – MiLoG

Auch geringfügige Beschäftigungen unterliegen dem Anwendungsbereich der kirchlichen Dienstvertragsordnung (§ 4 Abs. 1 DiVO). Bei der Beschäftigung von Mitarbeitenden, mit einem Monatsverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze, müssen die üblichen kirchen- und tarifrechtlichen Regelungen einschließlich Abschluss eines Dienstvertrages beachtet werden (Keine Vereinbarung von Festgehalt: siehe hierzu Punkt I).

Bei geringfügigen Beschäftigungen ist insbesondere auf die Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes (Aufzeichnungsverpflichtung gem. § 17 Abs. 1 MiLoG) zu achten.

### V. Abgrenzung abhängiges Beschäftigungsverhältnis / selbständige Tätigkeit

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist Beschäftigung als nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis definiert. Der Begriff des „Beschäftigungsverhältnisses“ ist allerdings weitergehend als der Begriff des „Arbeitsverhältnisses“. Als typische Merkmale einer Beschäftigung erläutert § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV die Weisungsgebundenheit der Person und ihre betriebliche Eingliederung. Diese Merkmale müssen jedoch nicht kumulativ für das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses vorliegen. Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistungen im Rahmen einer vom Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt.

Vor allem im Bereich der nebenamtlichen Kirchenmusiker sind Honorarverträge mit Rechnungsstellung durch den Kirchenmusiker die Regel. Oftmals wird diese Vorgehensweise mit der Unregelmäßigkeit der Orgeldienste oder des Wunsches des Kirchenmusikers nach freier Bestimmung seiner Dienstleistung begründet.

Allein die Bezeichnung „Honorarkraft“ sagt nichts über den sozialversicherungsrechtlichen Status aus und ist kein Kriterium für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit.

**Grundsätzlich gilt:**

Regelmäßige (Orgel-)Dienste, auch wiederkehrende Vertretungsdienste, stellen abhängige (evtl. geringfügige) Beschäftigungsverhältnisse dar. Die Einhaltung der Übungsleiterpauschale stellt keinen Richtwert für eine selbständige bzw. eine Honorartätigkeit des Organisten dar. Die Übungsleiterpauschale ist nur eine steuerliche Freigrenze für Einnahmen.

Ein einmaliger Vertretungseinsatz (besondere Konzertengagements oder nebenamtliche Chorleitertätigkeit) kann weiterhin als freie Tätigkeit bzw. als eine Honorartätigkeit bewertet werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass abhängige Tätigkeit ohne Arbeitsvertrag bzw. die (irrtümliche) Annahme einer selbständigen Tätigkeit den Tatbestand des Sozialversicherungsbetruges erfüllen. Die Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge und darüber hinaus die Zahlung von Säumniszuschlägen (1 % des Nachversicherungsbeitrages) sind die Konsequenzen. Darüberhinausgehende strafrechtliche Konsequenzen, z. B. Ordnungswidrigkeiten sind, insbesondere bei wiederholter Nichtbeachtung, sind nicht auszuschließen.

Für den Fall der irrtümlichen Annahme einer selbständigen Tätigkeit und somit einer sog. Scheinselbständigkeit gelten die obigen Ausführungen. Bei Unsicherheiten oder zur Vermeidung von Fehleinschätzungen, empfiehlt es sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund –Clearingstelle– eine Statusfeststellung i. R. d. § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV zu beantragen.

Zur Unterscheidung von selbständiger Tätigkeit und abhängigen Beschäftigungen liegen besondere Abgrenzungskriterien vor. Eine entsprechende Checkliste (Anlage), die als Unterstützung zur Einordnung dienen kann, liegt diesem Rundschreiben bei.

#### VI. Hinweise zum Verwaltungsvollzug

- Keine Auszahlung von Barbeträgen,
- Prüfung von Rechnungen im Hinblick auf Plausibilität bzw. die Möglichkeit einer Beschäftigung i. S. d. § 7 SGB IV,
- Auszahlungen von Honorarrechnungen sind buchhalterisch über die Verwaltungseinrichtungen zu leisten,
- Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen nach dem Ehrenamtsgesetz sowie Zahlungen der sog. Ehrenamtspauschale, z. B. für Kirchenpfleger sollen über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle Ansbach abgewickelt werden unter Verwendung des Formulars Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26a EStG,
- Zahlung laufender Beschäftigungsverhältnisse wird über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle Ansbach abgewickelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Peter Hübner  
Oberkirchenrat

**Anlage:**

Checkliste mit Abgrenzungskriterien von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung